



Gesuch für Gast- oder Saisonkarten – für Zuger Jagd 2026/27 Gastkarte OHNE Waffe für die Niederwildiaad

jederzeit online unter www.zg.ch/afw

Bitte ankreuzen:



Tageskarte

1. Jagdtag – Datum:

2. Jagdtag – Datum:



Saisonkarte

gültig 1. Okt. 2026 - 15. Febr. 2027)

Jagdgest

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Geb.-Datum

E-Mail

verantwortliche/r Patentinhaber/in

Jagdpass-Nr.

Name

Vorname

E-Mail

Preise

Tageskarte Fr. 20.– / Saisonkarte Fr. 40.–

Rechnung an:



Patentinhaber/in



Gast

Einsenden an: Amt für Wald und Wild, Postfach, 6301 Zug **oder per E-Mail an:** info.afw@zg.ch

Gesetz

über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz; BGS 932.1)

vom 25. Oktober 1990 (Stand 1. Januar 2018)

§ 9 Beteiligung Dritter

¹Personen ohne Jagdpatent oder Gastkarte dürfen sich nicht aktiv an der Jagd beteiligen.

Verordnung

über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)

vom 15. Januar 2019 (Stand 30. Juni 2023)

§ 6 Gastkarte mit und ohne Waffe für die Niederwildjagd

¹Wer das 14. Altersjahr vollendet hat, kann bei der Direktion des Innern eine Gastkarte für die aktive Teilnahme, namentlich das Treiben, an der Niederwildjagd beantragen.

²Die Gastkarte berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber zur Ausübung der Niederwildjagd an einem vorbestimmten Tag unter Aufsicht einer Patentinhaberin oder eines Patentinhabers. Personen ohne anerkannte Jagdprüfung können eine Gastkarte ohne Waffe lösen.

³Die Gastkarteninhaberin oder der Gastkarteninhaber erhält kein eigenes Abschusskontingent.

⁴Pro Patentinhaberin oder Patentinhaber darf sich pro Jagdtag höchstens eine Person mittels Gastkarte an der Jagd beteiligen.